



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Altspanisch-gotische Rechte

Wohlhaupter, Eugen

Weimar, 1936

5. von Katalonien.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-69881](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-69881)

goza (1118?), Daroca (1142) und Calatayud.¹⁾ Auf der Grundlage des Kolonisationsprivilegs für Teruel (1176) wurde später ein großer Fuero ausgearbeitet, der unter den umfangreicheren aragonesischen Fueros Schule gemacht hat.

Die Sammlung aragonesischen Landrechts wurde im 12. Jahrhundert durch eine Reihe von erst neuerlich bekannt gewordenen Refopilationen vorbereitet, deren Verfasser wir nicht kennen.²⁾ Als maßgebende Quelle des Landrechts gilt der sog. Código von Huesca, den Bischof Vidal de Cañellas auf Geheiß des Königs Jakob I. zusammenstellte und der vom König 1247 verkündet wurde. Spätere Erweiterungen vermehrten den ursprünglich schon stattlichen Umfang dieses hernach als „Fueros de Aragon“ bezeichneten Werkes erheblich. Aragon weist auch einige beachtliche Landfriedensgesetze auf.

5. Mit besonderer Kraft hat sich bis heute die Eigenständigkeit des katalanischen Rechtes behauptet. Von den karolingischen Kapitularien für die spanische Mark ist schon die Rede gewesen. Unter sämtlichen spanischen Staaten hat Katalonien die bedeutungsvollsten Zeugnisse des Gottes- und Landfriedens aufzuweisen. Unter Verwertung von Gesetzen der Grafen von Barcelona, der Gottes- und Landfriedensgesetze, auch fremdrechtlicher Quellen, aber doch im wesentlichen auf der Grundlage völkischen Gewohnheitsrechts entstand in einer heute noch nicht völlig geklärten Entwicklungsgeschichte die wichtigste Quelle katalanischen Landrechts, die sog. Usatici von Barcelona.³⁾

Aber Katalonien hat auch wichtige Zeugnisse des Ortsrechts aufzuweisen. Neben bedeutsamen Kolonisationsprivilegien, z. B. für Ugramunt, Lérida und Tortosa steht eine Fülle von umfangreichen Stadtrechtsquellen, besonders für die Städte Barcelona (Recognoverunt proceres 1274 und Ordinacions d'En Sanctacilia 14. Jahrhundert), dann für Lérida (Consuetudines Her-

¹⁾ Vgl. unten S. XLVIII f. (Einführung) und S. 142 ff. (Text).

²⁾ Aus diesen Refopilationen wurden einige Fazañas ausgewählt; vgl. unten S. Lf. (Einführung) und S. 166 ff. (Texte).

³⁾ Näheres unten S. LII ff. (Einführung) und S. 178 ff. (Text).

denses, 1228 zusammengestellt von dem Juristen Guillermo Botet) und für Tortosa (Costums de Tortosa, Ende des 13. Jahrhunderts, eine umfangreiche, aber vielleicht für das wirklich geltende Gewohnheitsrecht nicht so aufschlußreiche Stadtrechtsquelle), endlich für Gerona (Consuetudines Gerundenses in verschiedenen Fassungen).¹⁾

Unter den sonstigen Quellen von beschränktem Geltungsbereich wären zu nennen die stark romanisierten Stadtrechte von Montpellier und Perpignan — diese Städte gehörten ja wie die Provence zur Krone Aragon — und die von Wall's Taberner erschlossenen Rechte der Pyrenäentäler. Katalanisch ist besonders das Recht des kleinen Freistaats Andorra.

Auf katalanischem Recht bauen ferner auf die Privilegien für die Inseln Mallorca (1230) und Menorca (1301).

6. In dem unter Jakob I. eroberten Valencia stritten zunächst katalanisches und aragonesisches Recht um die Vorherrschaft. Trotzdem hat sich dort ein eigenartiges valencianisches Recht entwickelt. Sein Kernstück ist das Stadtrecht, das Jakob I. 1240 der Stadt Valencia verlieh. Diese „Furs de Valencia“ wurden aber allmählich Grundlage des Landrechts für das ganze Gebiet.²⁾

7. Der Fuero Juzgo galt auch in jenem Gebiet, das sich 1139 als Königreich Portugal aus der alten Verbindung mit Leon-Kastilien löste. Sowohl nach wie vor dieser Trennung wurde in Portugal volkstümliches Gewohnheitsrecht in Quellen germanischer Prägung niedergelegt. Auch hier finden wir die uns nun schon bekannten Typen: unter den ortsrrechtlichen Quellen die Kolonisationsprivilegien und Fueros, unter den landrechtlichen königliche Gesetze, die in Portugal seit dem 14. Jahrhundert in großen Sammlungen zusammengefaßt wurden.

¹⁾ Über den Inhalt dieser Quellen vgl. Antonio Anos Pérez, *El derecho catalan en el siglo XIII*, Barcelona 1926.

²⁾ Vgl. Beneyto Pérez, *Preliminars per a l'estudi del nostre dret*. S. A. aus: *Anales del Centro de Cultura Valenciana* 1932, S. 75 ff.